



Polizeireglement

vom 4. November 2008
18.01

geändert durch
1. Nachtrag vom 6. Dezember 2011
2. Nachtrag vom 1. April 2015

Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Zweck ¹⁾	3
Art. 2	Grundsatz	3
II	Ruhezeiten	3
Art. 3	Definition	3
Art. 4	Grundsatz	4
III	Lärm	4
Art. 5	Gastwirtschaften	4
Art. 6	Elektrische und elektronische Geräte	4
Art. 7	Gartenarbeit	4
Art. 8	Baustellen	4
Art. 9	Haustiere	4
Art. 10	Feuerwerk	5
Art. 11	Knallkörper	5
IV	Verunreinigung, Abfälle	5
Art. 12	Umgebung Betriebsareal	5
Art. 13	Öffentliche Gebäude, Anlagen und Einrichtungen	5
Art. 14	Benützungsvorschriften	5
V	Werbung	5
Art. 15	Plakate/Reklamen	5
VI	Benützung von Strassen und öffentlichen Plätzen	6
Art. 16	Gesteigerter Gemeingebrauch / Sondernutzung	6
Art. 17	Strassenmusizieren	6
Art. 18	Campieren	6
Art. 19	Jugendschutz ¹⁾	6
VII	Gemeindepolizeiliche Aufgaben ²⁾	7
Art. 19a	Aufgaben	7
Art. 19b	Organisation	7
Art. 19c	Ausrüstung	7
Art. 19d	Legitimation	7
VIII	Videoaufnahmen im öffentlichen Raum	7
Art. 20	Videoaufnahmen ohne Personenidentifikation	7
Art. 21	Videoaufnahmen mit Personenidentifikation a) Bewilligung	8
Art. 22	b) Bestimmung der Örtlichkeit	8
Art. 23	c) Einrichtung der Videokameras	8
Art. 24	d) Datensicherheit	8
Art. 25	e) Aufbewahrungsfrist	8
Art. 26	f) Nachträgliche Einsichtnahme	9
Art. 27	g) Protokollierung	9
Art. 28	h) Datenschutz	9
IX	Strafbestimmung	9
Art. 29	Busse	9
X	Schlussbestimmung	9
Art. 30	Ausführungsbestimmungen	9
Art. 31	Inkrafttreten	9
Art. 32	Inkrafttreten 1. Nachtrag	10
Art. 33	Inkrafttreten 2. Nachtrag	10

Polizeireglement

Das Stadtparlament erlässt in Ausführung von Art. 5 und Art. 136 lit. g des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979, Art. 10 Abs. 1 des Polizeigesetzes vom 10. April 1980, Art. 1 und 7 des Suchtgesetzes vom 14. Januar 1999 sowie Art. 39 Abs.1 der Gemeindeordnung vom 10. Dezember 1998 als Reglement:¹⁾

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck¹⁾

Dieses Reglement bezweckt, ergänzend zum übergeordneten Recht:

- den Schutz vor vermeidbarem Lärm;
- den Schutz von öffentlichen Bauten, Anlagen und Plätzen vor Verunreinigungen;
- die Regelung der Benützung von Strassen und öffentlichen Plätzen;
- die Regelung von Videoaufnahmen im öffentlichen Raum;
- den Schutz Jugendlicher vor übermässigem Alkoholkonsum;
- die Erfüllung gemeindepolizeilicher Aufgaben²⁾.

Art. 2

Grundsatz

Jedermann ist verpflichtet, durch rücksichtsvolles Verhalten oder durch zumutbare Vorkehren jede Art von Lärm, der schädlich oder lästig werden könnte, zu vermeiden bzw. im Sinn von Art. 1 Abs. 2 des Umweltschutzgesetzes frühzeitig zu begrenzen.

II Ruhezeiten

Art. 3

Definition

Die Ruhezeiten sind:

a) Ruhetage

Die Ruhetage werden im Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung (sGS 552.1) geregelt. Es gilt das übergeordnete Recht.

b) Mittagsruhe

Die Mittagsruhe gilt für Werktage (inkl. Samstag) und dauert von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

c) Nachtruhe

Die Nachtruhe dauert von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr.

Art. 4

Grundsatz

Während den Ruhezeiten sind Tätigkeiten und Veranstaltungen untersagt, die Erholung und Ruhe erheblich stören.

III Lärm

Art. 5

Gastwirtschaften

Für die Gastwirtschaften gelten die Betriebszeiten des Gastwirtschaftsgesetzes (§GS 553.1).

Art. 6

Elektrische und elektronische Geräte

Radio- und Fernsehapparate, Stereoanlagen usw. sind höchstens in Zimmerlautstärke zu benutzen.

Der Gebrauch von lauten Tonwiedergabegeräten im Freien ist zwischen

- 12.00 Uhr und 13.00 Uhr und
- 22.00 Uhr und 07.00 Uhr

untersagt.

In der übrigen Zeit dürfen Drittpersonen dadurch nicht erheblich gestört werden.

Vorbehalten bleiben Bestimmungen in Veranstaltungsbewilligungen der Stadt.

Art. 7

Gartenarbeit

Gartenarbeit mit Maschinen, wie Rasenmähern und anderen lärmerzeugenden Geräten, ist werktags (inkl. Samstag) zwischen

- 12.00 Uhr und 13.00 Uhr und
- 20.00 Uhr und 08.00 Uhr

untersagt.

Art. 8

Baustellen

Lärmerzeugende Bauarbeiten sind zwischen 20.00 Uhr und 07.00 Uhr untersagt.

In begründeten Fällen kann die Stadt für Arbeiten aus Gründen der Technik oder Sicherheit Ausnahmen bewilligen.

Art. 9

Haustiere

Haustiere sind so zu halten und zu verwahren, dass Drittpersonen nicht erheblich gestört werden.

Art. 10

Feuerwerk

Das Abbrennen von Feuerwerk bedarf der Bewilligung der Stadt.

Die Bewilligungspflicht gilt nicht am 31. Juli und 1. August und an Silvester und Neujahr.

Art. 11

Knallkörper

Das Abbrennen und Werfen von Knallkörpern ist untersagt. Davon ausgenommen ist der Umgang mit Knallkörpern am 31. Juli und 1. August, an Silvester und Neujahr sowie während der Fasnachtszeit.

IV Verunreinigung, Abfälle

Art. 12

Umgebung Betriebsareal

Inhaber von Verkaufsgeschäften, Kiosken, Automaten, Gastwirtschaften und Klublokalen sind verpflichtet, auf ihrem Betriebsareal auf eigene Kosten an geeigneten Stellen Abfallbehälter aufzustellen und zu bewirtschaften.

Art. 13

Öffentliche Gebäude, Anlagen und Einrichtungen

Öffentliche Gebäude, Anlagen oder Einrichtungen dürfen nicht verunreinigt werden.

Als Verunreinigung gelten unter anderem auch Spucken, Urinieren, Erbrechen, Wegwerfen von Kaugummi.

Art. 14

Benutzungsvorschriften

Die auf oder an öffentlichen Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen angeschlagenen Benutzungsvorschriften sind einzuhalten.

V Werbung

Art. 15

Plakate/Reklamen

Für das Anbringen von Anzeigen, temporär und fest angebrachten Strassenreklamen und Plakaten auf öffentlichem Grund sowie an öffentlichen Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen ist eine Bewilligung der Stadt einzuholen. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit nach Art. 32 Abs. 1 der Einführungsverordnung zum eidg. Strassenverkehrsgesetz.

Ohne Bewilligung angebrachte Plakate usw. werden auf Kosten des Veranstalters entfernt.

Die Stadt kann das Recht, auf öffentlichem Grund Plakate anzuschlagen, mittels Vertrag bestimmten Personen oder Firmen gegen Entrichtung einer Entschädigung übertragen.

VI Benützung von Strassen und öffentlichen Plätzen

Art. 16

Gesteigerter Gemeingebrauch / Sondernutzung

Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, einschliesslich des darunter liegenden Erdreichs und des darüber liegenden Luftraums, sowie von öffentlichen Sachen bedarf einer Bewilligung der Stadt. Dies gilt insbesondere für:

- a) die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen, Festanlässen, Schaustellungen;
- b) das Aufstellen von mobilen Informations- und Werbeeinrichtungen;
- c) das Anbieten von Waren und Dienstleistungen zu Erwerbszwecken.

Für eine ausschliessliche oder dauernde Nutzung einer öffentlichen Sache bedarf es der Erteilung einer Konzession durch die Stadt.

Als öffentliche Sachen in Gemeingebrauch gelten insbesondere die öffentlichen Strassen, Plätze, Wege, Anlagen sowie die öffentlichen Gebäude.

Art. 17

Strassenmusizieren

Das Strassenmusizieren auf öffentlichem Grund bedarf einer Bewilligung der Stadt.

Art. 18

Campieren

Auf dem öffentlichen Grund ist das Campieren bewilligungspflichtig. Die Bewilligung muss vorgängig bei der Stadt eingeholt werden.

Das Campieren auf privaten Grundstücken kann untersagt werden, wenn die öffentliche Sicherheit oder die Ruhe und Ordnung gestört oder gefährdet ist.

Art. 19

Jugendschutz ¹⁾

Minderjährige, welche durch negatives Verhalten wie z.B. Littering, Lärm, Sachbeschädigung, Belästigung von Drittpersonen, übermässigen Alkohol- und Drogenkonsum auffallen, können aufgegriffen und den Erziehungspflichtigen übergeben werden.

Schulpflichtige Kinder, die sich nach 23 Uhr ohne Begleitung einer erziehungsberechtigten erwachsenen Person auf öffentlichen Strassen und Plätzen aufhalten, können aufgegriffen und den Erziehungspflichtigen übergeben werden.

Vor schulfreien Tagen gilt für schulpflichtige Kinder ab 14 Jahren 24.00 Uhr.

Der Stadtrat kann Bestimmungen erlassen zum Schutz Jugendlicher vor übermässigem Alkoholkonsum.

VII Gemeindepolizeiliche Aufgaben ²⁾

Art. 19a ²⁾

Aufgaben

Der Stadtrat kann für gemeindepolizeiliche Aufgaben eine Stadtpolizei führen.

Zum Aufgabenbereich der Stadtpolizei gehören:

- a) die Überwachung des ruhenden Verkehrs;
- b) die Kontrolle und Betreuung der Parkuhren und Ticketautomaten;
- c) die Ausstellung von Ordnungsbussen;
- d) die Erstellung von Rapporten;
- e) die Ausführung von Aufträgen für Verwaltungsorgane der Stadt Gossau.

Art. 19b ²⁾

Organisation

Die gemeindepolizeilichen Aufgaben können einer natürlichen oder juristischen Person oder einer öffentlich rechtlichen Körperschaft gemäss Art. 140f Gemeindegesetz übertragen werden.

Art. 19c ²⁾

Ausrüstung

Die Stadtpolizei ist unbewaffnet.

Art. 19d ²⁾

Legitimation

Mitarbeitende der Stadtpolizei haben sich bei ihren Amtshandlungen auszuweisen.

Der Dienstausweis darf nur während der Dienstzeit benutzt werden.

VIII Videoaufnahmen im öffentlichen Raum

Art. 20

Videoaufnahmen ohne Personenidentifikation

Im öffentlichen Raum können Videokameras eingesetzt werden, welche eine Personenidentifikation nicht zulassen.

Die Betreiber/innen von fest installierten Anlagen haben diese der Stadt zu melden.

Art. 21

Videoaufnahmen mit Personenidentifikation

a) Bewilligung

Die Stadt kann örtlich begrenzte Aufnahmen mit Videokameras bewilligen, welche die Personenidentifikation zulassen, wenn

- a) der Einsatz solcher Videokameras zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geeignet und erforderlich ist;
- b) die Öffentlichkeit am überwachten Ort durch Hinweistafeln auf die Videoaufnahmen aufmerksam gemacht wird;
- c) eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen ausgeschlossen werden kann.

Die Stadt legt im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen für jede Videoaufnahme den Zweck, das überwachte Gebiet, die Dauer, die Visionierung, die Datensicherheit und die Aufbewahrung fest.

Es erfolgen keine Aufschaltungen der Aufnahmen in Echtzeit.

Art. 22

b) Bestimmung der Örtlichkeit

Die Örtlichkeiten mit Videoaufnahmen werden durch die Stadt durch Allgemeinverfügung bestimmt. Diese werden öffentlich publiziert.

Art. 23

c) Einrichtung der Videokameras

Die Videokameras sind technisch so einzurichten, dass eine Erfassung weiterer als für die Überwachung notwendiger Bereiche ausgeschlossen ist.

Art. 24

d) Datensicherheit

Die Videoaufzeichnungen sind geschützt aufzubewahren. Der Verlust oder die Manipulation der Daten, etwa durch Diebstahl, unbefugte Vernichtung, zufälligen Verlust, Fälschung oder widerrechtliche Verwendung, ist mittels geeigneter Massnahmen zu verhindern. Insbesondere ist:

- a) der Zutritt zum Speicherort für Unbefugte durch den Einsatz geeigneter Technologie zu verunmöglichen;
- b) ein unerwünschter Datentransfer in andere Medien auszuschliessen.

Art. 25

e) Aufbewahrungsfrist

Aufzeichnungen von Aufnahmeeinrichtungen müssen nach spätestens 100 Tagen gelöscht werden. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren.

Art. 26

f) Nachträgliche Einsichtnahme

Einsicht in gespeicherte Videoaufnahmen darf nur auf Anweisung des zuständigen Untersuchungsrichters bzw. der zuständigen Untersuchungsrichterin genommen werden.

Art. 27

g) Protokollierung

Sämtliche Zugriffe auf das gespeicherte Bildmaterial werden protokolliert. Die Protokollierung umfasst den Grund des Zugriffes sowie die Informationen, von welcher Person der Zugriff ausgegangen ist und welches Bildmaterial gesichtet wurde.

Art. 28

h) Datenschutz

Die Stadt bezeichnet eine externe Stelle, welche die rechtmässige Durchführung der Videoaufnahmen kontrolliert, insbesondere ob:

- a) nachträgliche Einsichtnahmen rechtmässig erfolgen;
- b) Aufzeichnungsmaterial nach Massgabe dieses Reglements gelöscht wird.

Sie ist in ihrer Tätigkeit unabhängig und erstattet der Stadt regelmässig Bericht und beantragt erforderliche Massnahmen.

IX Strafbestimmung

Art. 29

Busse

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden mit Busse bestraft.

Zuwiderhandelnde Jugendliche können an Stelle einer Busse zu persönlicher Leistung verpflichtet werden.

Strafbar sind auch die fahrlässige Widerhandlung und die Gehilfenschaft.

X Schlussbestimmung

Art. 30

Ausführungsbestimmungen

Der Stadtrat kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

Art. 31

Inkrafttreten

Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.

Art. 32

Inkrafttreten 1. Nachtrag

Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten des 1. Nachtrags.

Art. 33 ²⁾

Inkrafttreten 2. Nachtrag

Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten des 2. Nachtrags.

Gossau, 4. November 2008

Stadtparlament

Claudia Kretz
Präsidentin

Toni Inauen
Stadtschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 15. November bis 15. Dezember 2008

Vom Sicherheits- und Justizdepartement genehmigt am 13. Januar 2009.

Der Stadtrat hat das Reglement auf 1. März 2009 in Kraft gesetzt.

1. Nachtrag¹⁾

Vom Stadtparlament erlassen am 6. Dezember 2011.

Stadtparlament

Stefan Harder
Präsident

Toni Inauen
Stadtschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 19. Dezember 2011 bis 27. Januar 2012.

Der Stadtrat hat den 1. Nachtrag auf 1. Juni 2012 in Kraft gesetzt.

2. Nachtrag²⁾

Vom Stadtparlament erlassen am 5. Mai 2015.

Stadtparlament

Ruth Schäfler-Fuchs
Präsident

Toni Inauen
Stadtschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 18. Mai 2015 bis 26. Juni 2015.

Der Stadtrat hat den 2. Nachtrag auf 1. Juli 2015 in Kraft gesetzt.